

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

33. Jahrgang, Nr. 12, 30.01.2012

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Fachhochschule Dortmund**

(Hochschulabgabensatzung)

vom 27.01.2012

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Fachhochschule Dortmund**

(Hochschulabgabensatzung)

vom 27.01. 2012

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund vom 27.01.2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 11 vom 30.01.2012) wird die Hochschulabgabensatzung nachstehend neu bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

- Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 34 vom 15.06.2010);
- die o.g. Ordnung vom 27. Januar 2012.

Dortmund, den 27. Januar 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund

(Hochschulabgabensatzung)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.01. 2012

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) (1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeiner Gasthörerbeitrag, besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG erhebt die Fachhochschule einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester.
- (2) Die Fachhochschule erhebt für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrages wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt und ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.
- (3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG erhebt die Fachhochschule pro Semester einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- €.
- (4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Gasthörerbeitrages im Sinne von Abs. (1) und (2) sowie des Zweithörerbeitrages im Sinne von Abs. (3) mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer. Mit der Stellung des jeweiligen Antrages wird die Abgabe fällig.
- (5) Bei dem Versagen der Zulassung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid gemäß Abs. (1) bis (3) gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.
- (6) Vom Nachweis der Entrichtung der Abgabe ist die Zulassung oder Rückmeldung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer abhängig.

§ 2 Ausfertigungsgebühr und Verspätungsgebühr

(1) Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift folgender Dokumente erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 HAbgG eine Ausfertigungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von

- Zweitschrift Studierendenausweis (FHCard)	10,- €,
- Zweitschrift Gasthörerschein	5,- €,
- Zweitschrift Prüfungszeugnis	25,- €,
- Zweitschrift der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades ...	25,- €.

(2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 HAbgG eine Verspätungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von
..... 10,- €.

(3) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Ausfertigungsgebühren mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
2. der Verspätungsgebühren mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

§ 3 Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

(1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HAbgG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.

§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen, 34. Jahrgang, Nr. 34 vom 15. Juni 2010) außer Kraft.

(2) Die Gemeinsame Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien vom 6. Mai 2004 (Amtliche Mitteilungen, 27. Jahrgang, Nr. 22 vom 23. Juni 2006) bleibt durch die vorliegende Satzung unberührt.

(3) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.